POSTAKTUELL – Sämtliche Haushalte

AMTSBLATT

der VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT „SÜDLICHES SAALETAL“

– mit allgemeinen Informationen –

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Altenberga, Bibra, Bucha, Eichenberg, Freienorla, Großeutersdorf, Großpürschütz, Gumperda, Hummelshain, Kleineutersdorf, Laasdorf, Lindig, Milda, Reinstädt, Rothenstein, Schöps, Seitenroda, Sulza, Zöllnitz und der Stadt Orlamünde

19. März 2022 **Ausgabe 3/2022**

Telefonnummern

VG „Südliches Saaletal“
Bahnhofstraße 23, 07768 Kahla
Internet-Adresse: www.vg-suedliches-saaletal.de

Telefon-Nr.:

Vorwahl	036424
Fax	59-150
Zentrale	59-0
Gemeinschaftsvorsitzende	59-115
Sekretariat	59-110

Hauptamt

Hauptamtsleiter	59-120
Allgemeine Verwaltung	59-122 / 59-123
Lohn/Gehalt	59-131
Soziales/Jugend/Kultur	59-132 / 59-133
Ordnungsamt	59-135 / 59-136 / 59-137
Standesamt	59-138
Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro	59-152 / 59-153 / 59-154
Fax - Einwohnermeldeamt	59-155

Bauamt

Bauamtsleiterin	59-160
Bauordnungsamt	59-161 / 59-162
Bauleitplanung	59-163
Wohnungsverwaltung/Bauhof	59-164 / 59-165
Wohngeld	59-165
Liegenschaften	59-166

Kämmerei

Leiter Kämmerei	59-140
Haushalt	59-141 / 59-143
Steuern/Abgaben	59-142
Anlagenbuchhaltung	59-144
Haushalt/Vollstreckung	59-144
Kasse	59-146 / 59-147 / 59-148

Notrufe/Bereitschaftsdienste

Notarzt/Rettungsleitstelle: **112**
(bei lebensbedrohl. Erkrankungen, wie Herzinfarkt, Schlaganfall, Bewusstlosigkeit, Unfällen, Bränden, Havarien)

Bereitschaftsdienst
für ambulante ärztliche Behandlung **116 117**
außerhalb der Sprechzeiten

Feuerwehr:	03641 4040
Rettungsdienst:	03641 597620
Krankentransport:	03641 597630
Zahnärztl. Notdienst:	**116 117**
Augenärztl. Notdienst:	03641 597620
Kinderärztl. Notdienst:	03641 597620
Polizei:	**110**
PI Stadtroda	036428 640
PS Kahla	036424 8440
Telefon-Seelsorge:	03641 215379
Telefonberatung e. V. Jena	0800 1110111

(in Problem- und Konfliktsituationen gebührenfrei)

Kinder-Notruf-Telefon:	0800 1516001

(gebührenfrei)

Kinder-Jugend-Sorgentelefon	0800 0080080
Jenaer Frauenhaus e. V.	0177 4787052
Störungen der Versorgung	
Strom (Stadtwerke Jena)	03641 688888
Strom (TEN)	0800 6861166
Gas	0800 6861177
Wasser/Abwasser	
ZWA Hermsdorf	036601 5780
JenaWasser	03641 688888

Notfalldienste der niedergelassenen Ärzte

Notfallsprechstunde
(in der zentralen Notaufnahme am Klinikum der FSU in Jena - Neulobeda-Ost)

Montag, Dienstag, Donnerstag	19:00 - 22:00 Uhr
Mittwoch, Freitag	13:00 - 22:00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag	08:00 - 18:00 Uhr

Hausbesuchs-Fahrdienst

Montag, Dienstag, Donnerstag	19:00 - 07:00 Uhr
Mittwoch, Freitag	13:00 - 07:00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag	ständig bereit

Der Extrabereitschaftsdienst der Augen- und Kinderärzte ist über die Leitstelle zu erfragen.

Leitstelle Jena 03641 597620

Notruf 112
bei lebensbedrohlichen Erkrankungen

Termine Amtsblatt 2022

Monat	Redaktionsschluss	Erscheinungstag
April	**11.04. Achtung vorverlegt!**	23.04.
Mai	11.05.	21.05.
Juni	08.06.	18.06.
Juli	13.07.	23.07.
August	10.08.	20.08.
September	14.09.	24.09.
Oktober	12.10.	22.10.
November	09.11.	19.11.
Dezember	07.12.	17.12.

Bitte informieren Sie sich monatlich im Amtsblatt über den nächsten Redaktionsschluss, da Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, Bahnhofstraße 23, 07768 Kahla, Tel. 03 64 24 / 59-0 **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, Silvia Voigt **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 / 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt der VG erscheint in der Regel monatlich. Die Verteilung erfolgt kostenfrei an alle erreichbaren Haushalte in den Mitgliedsgemeinden durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Personen. Im Bedarfsfall sind Einzelexemplare in der VG „Südliches Saaletal“, Zi. 215 erhältlich oder können zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellt werden.
Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Achtung wichtige Mitteilung!

Der persönliche Kontakt mit Mitarbeitern der Verwaltungsgemeinschaft ist nur während der genannten Öffnungszeiten **und** nach vorheriger Terminvergabe möglich. Nutzen Sie den Kontakt zur Terminvergabe dazu mit unseren Mittarbeitern zu klären ob Ihr Anliegen per Telefon oder Mail erledigt werden kann.
Im gesamten Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft besteht für Besucher Maskenpflicht.
Auf die allgemein geltenden Hygieneregeln wird insoweit verwiesen.

Bauamt, Kämmerei, Hauptamt

Für Besuche dieser Ämter sollten vorher Termin-Vereinbarungen getroffen werden (Telefon, E-Mail).

Öffnungszeiten

Dienstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr

Außerhalb der genannten Öffnungszeiten für den Besucherverkehr besteht die Möglichkeit der Terminvereinbarung mit unseren Mitarbeitern.

Bürgerbüro

Der Besuch des Bürgerbüros wird weiter nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich sein.

Ab sofort ist es möglich, Termine auch online unter www.vg-suedliches-saaletal.de zu buchen.

Weiterhin stehen wir Ihnen aber auch gern, wie gewohnt, telefonisch zur Verfügung.

Kontakte

Für Terminvereinbarungen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter gerne über die veröffentlichten Telefonnummern (www.vg-suedliches-saaletal.de oder Amtsblatt) zur Verfügung.

Nachfolgend möchten wir die wesentlichsten Rufnummern nennen:

Bürgerbüro:	(036424) 59151, 59153 oder 59154
Ordnungsamt:	(036424) 59136
Bauamt:	(036424) 59160
Kindertagesstätten:	(036424) 59132 oder 59133
Standesamt:	(036424) 77340 oder 77341
Kämmerei:	(036424) 59140 oder 59141
Kasse:	(036424) 59146
Steuern:	(036424) 59142

Sie können sich auch über unsere

Zentrale Vermittlung:	(036424) 590 oder 59110
Mail (Zentraleingang):	**post@vg-suedliches-saaletal.de**
Fax:	(036424) 59150

mit einem unserer Mitarbeiter in Kontakt treten oder sich direkt verbinden lassen.

Voigt
Gemeinschaftsvorsitzende

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“

Bekanntmachung

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ vom 01.03.2022

Präambel

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), in der jeweils gültigen Fassung, des § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 10. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ in der Sitzung am 04.11.2021 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1
Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen werden von der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit.

§ 2
Aufgaben und Grundsätze

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.
(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Eltern wahr. Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuches (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.
(3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Dies schließt auch die Zustimmung zur Betreuung ihres Kindes im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer altersgemischten Gruppe von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ein.
(4) Die Betreuung von Gast- und Hortkindern erfolgt aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung. Diese muss schriftlich beantragt werden und kann nur im Rahmen freier Kapazitäten in der jeweiligen Kindertageseinrichtung gewährt werden.

§ 3
Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in den Gemeinden Bibra, Eichenberg, Freienorla, Großeutersdorf, Großpürschütz, Gumperda, Hummelshain, Kleineutersdorf, Laasdorf, Lindig, Reinstädt, Rothenstein, Schöps, Seitenroda, Sulza und der Stadt Orlamünde ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
(2) Darüber hinaus stehen die Kindertageseinrichtungen auch Kindern, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) offen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

(3) In den Kindertageseinrichtungen, mit Ausnahme der Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“ in Rothenstein, werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut. In der Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“ in Rothenstein werden Kinder ab dem dritten Lebensmonat bis zum Schuleintritt betreut.
(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich. Gleiches gilt auch für die Höchstbelegung der Teilzeitbetreuung nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 4
Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind in der Regel von montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Neufestlegung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung und kann von den hier genannten Öffnungszeiten abweichen.
(2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung. Für eine Teilzeitbetreuung stehen maximal 5 % der Plätze entsprechend Bedarfsplanung zur Verfügung.
(3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ spätestens 14 Tage vor der gewünschten Änderung schriftlich mitgeteilt werden.
(4) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfangs mit der Beantragung darzulegen.
(5) Nach Anhörung des Elternbeirates können für jede Kindertageseinrichtung Schließzeiten festgelegt werden.
Während der gesetzlichen festgelegten Sommerferien in Thüringen kann jede Einrichtung bis zu zwei Wochen jeden Jahres geschlossen werden. Der notwendige Betreuungsbedarf jedes Kindes wird auch während der Schließzeiten der betroffenen Kindertageseinrichtung durch Bereitstellung von Betreuungsangeboten in anderen Einrichtungen gesichert.
Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres ist jede Kindertageseinrichtung geschlossen. In dieser Zeit wird keine Bereitstellung von Betreuungsangeboten in anderen Einrichtungen gesichert.
Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden rechtzeitig bis Ende November für das folgende Kalenderjahr durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben.

§ 5
Anmeldung/Aufnahme

(1) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.
(2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten.
Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.
(3) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

(4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen. Kurzfristige Anmeldungen in begründeten Einzelfällen können im Rahmen freier Kapazitäten berücksichtigt werden.
(5) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid durch die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ zu dem darin festgesetzten Datum. Eine Aufnahme ist zum 01. oder zum 15. eines Monats möglich.
Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens 14 Tage vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ wieder gekündigt.
(6) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seine Hauptwohnung in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder aus einer der in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten Gemeinden in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes in den in § 1 der Gebührensatzung zu dieser Satzung genannten Kindertageseinrichtungen benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.
(7) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.
(8) Kinder aus Gemeinden <u>außerhalb</u> Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

§ 6
Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.
(2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel zwei Wochen.
(3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung

der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
(4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
(5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des IfSG beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. Das betroffene Kind darf dann mindestens 48 Stunden die Einrichtung nicht besuchen. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
(6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich (nach Möglichkeit bis 08:00 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.
(7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.
(8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Benutzungs- sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7
Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.
(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des IfSG vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.
(3) Die Leitung gibt den Eltern der Kinder bei Bedarf die Gelegenheit zu einer Aussprache. Die Terminierung einer Aussprache ist mit der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung abzusprechen.

§ 8
Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtungen haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Benutzungs- oder Verpflegungsgebühren.

§ 9
Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.
(2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10
Benutzungsgebühren und Verpflegungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlender Benutzungsgebühr, sowie eine Verpflegungsgebühr für die Bereitstellung von Verpflegungsangeboten, nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung der Benutzungs- sowie der Verpflegungsgebühr erfolgt durch Bescheid.

§ 11
Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie ist 14 Tage vorher der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ schriftlich mitzuteilen. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

§ 12
Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung/Betreuungsverbot

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln
3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist
4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Zeitraums von einem Monat missachtet wurden oder
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensausübung zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.
(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung.
(4) Im Falle eines Betreuungsverbotes nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 dieser Satzung besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde.

§ 13
Datenverarbeitung

Über die erhobenen Daten wird nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) informiert.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 20.07.2018 außer Kraft gesetzt.

Kahla, den 01.03.2022
VG „Südliches Saaletal“
Im Original gezeichnet und gesiegelt
Voigt/Gemeinschaftsvorsitzende

Bekanntmachungsvermerk:
Vorstehende Satzung wurde vom Landratsamt Saale-Holzland-Kreis mit Schreiben vom 18.01.2022 unter Az. 968.2/1189 gewürdigt und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ vom 01.03.2022

Präambel

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung; der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), in der jeweils gültigen Fassung; des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), in der jeweils gültigen Fassung; der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), in der jeweils gültigen Fassung; sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ in der Sitzung am 04.11.2021 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle nachfolgend genannten Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“.
Kindertagesstätte „Nesthäkchen“ in Freienorla
Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Großeutersdorf
Kindertagesstätte „Schlossberggeister“ in Großpürschütz, Ortsteil Kleinpürschütz
Kindertagesstätte „Wichtelparadies“ in Gumperda
Kindertagesstätte „Hummelsnestchen“ in Hummelshain
Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ in Laasdorf
Kindertagesstätte „Marienkäfer“ in Orlamünde
Kindertagesstätte „Geunitzer Zwergenhaus“ in Reinstädt, Ortsteil Geunitz
Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Rothenstein.

§ 2
Gebührenerhebung

Die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4
Entstehen und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes, schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.
(2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5
Festsetzung der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühr, sowie die Verpflegungsgebühr werden jährlich durch einen Bescheid festgesetzt, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht. Die Festsetzung für das jeweilige Kalenderjahr erfolgt zunächst vorläufig mittels Vorausleistungsbescheid.
(2) Änderungen des vereinbarten Betreuungsumfanges sind der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie werden jeweils monatlich berücksichtigt.

§ 6
Fälligkeit und Zahlung der Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr ist, mit Ausnahme des § 8 dieser Satzung, als Monatsbetrag zu entrichten.
Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Gebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Benutzungsgebühren für den Monat zu zahlen.
(2) Die Benutzungsgebühren sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik, sowie im Falle einer geplanten Schließzeit der Einrichtung (z. B. Sommerferien, Fortbildungstage).
(3) Die Benutzungsgebühren sind am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
(4) Die Fälligkeit der Benutzungsgebühren kann auf Antrag in begründeten Fällen auf den 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat verlangt werden.
(5) Eine Zahlung der Benutzungsgebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
(6) Bei Fristversäumnis der Abmeldefrist ist die Benutzungsgebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
(7) Wenn ein Kind aufgrund ärztlicher Erkrankungen die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, werden die Benutzungsgebühren für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.

§ 7
Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

(1) Die Verpflegungsgebühren werden, entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 08:00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
(2) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 5. des Folgemonats fällig und an die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschrift erfolgen.
(3) Für Getränke, Frühstück, Mittag, Vesper, sofern in der Kindertageseinrichtung bereitgestellt, gilt folgendes:

Getränke: 0,20 €/Anwesenheitstag.

Die Möglichkeit der Eltern Verträge direkt mit dem Caterer abzuschließen und abzurechnen besteht. Das Mittagessen wird über einen Caterer angeboten und bei Inanspruchnahme nach dem jeweiligen Kostensatz des Caterers gegenüber den Eltern abgerechnet. Sofern Frühstück und Vesper über einen Caterer angeboten werden, gilt bei Inanspruchnahme ebenfalls der jeweilige Kostensatz des Caterers und wird gegenüber den Eltern abgerechnet.

§ 8
Benutzungsgebührenfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) werden keine Benutzungsgebühren geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Benutzungsgebührenfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag.

Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Benutzungsgebührenfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, werden die Benutzungsgebühren nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Benutzungsgebührenfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird die jeweils zu zahlende Monatsgebühr durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Benutzungsgebührenfreiheit multipliziert.

§ 9
Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die gleichzeitig in § 1 dieser Satzung genannten Kindertageseinrichtungen betreut werden. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
(2) Die Höhe der Benutzungsgebühren in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle, mit Ausnahme der Kinder, welche § 8 dieser Satzung unterliegen.

Betreuungsumfang	1. Kind	2. Kind	3. Kind - oder mehr
Ganztagsbetreuung (max. 11 Stunden) im Alter von 0 bis 3 Jahren	252,00 €	242,00 €	232,00 €
Ganztagsbetreuung (max. 11 Stunden) im Alter ab 3 Jahren	222,00 €	212,00 €	202,00 €
Teilzeitbetreuung (max. 5 Stunden) im Alter von 0 bis 3 Jahren	202,00 €	192,00 €	182,00 €
Teilzeitbetreuung (max. 5 Stunden) im Alter ab 3 Jahren	182,00 €	172,00 €	162,00 €

(3) Die niedrigere Benutzungsgebühr für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.
(4) Eine Halbtagsbetreuung beinhaltet 5 Stunden Betreuungszeit täglich und ist bis 12:00 Uhr möglich.
(5) Wird ein Kind nach der festgesetzten Öffnungszeit aus der Kindertageseinrichtung geholt oder vorzeitig gebracht, werden pro angefangene halbe Stunde 20 Euro zusätzlich zur Benutzungsgebühr erhoben.

§ 10
Festlegung der Benutzungsgebühren, Auskunftspflichten

Nach Überprüfung des tatsächlichen Betreuungsumfangs und der Umstände, die der Bemessung der Höhe der Benutzungsgebühren zugrunde liegen, wird für das abgelaufene Kalenderjahr die Benutzungsgebühr endgültig festgesetzt.
Die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ erlässt hierzu jährlich einen Bescheid, aus dem die endgültige Höhe der Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 20.05.2019 aufgehoben.

Kahla, den 01.03.2022
VG „Südliches Saaletal“
Im Original gezeichnet und gesiegelt
Voigt/Gemeinschaftsvorsitzende

Bekanntmachungsvermerk:
Vorstehende Satzung wurde vom Landratsamt Saale-Holzland-Kreis mit Schreiben vom 18.01.2022 unter Az. 968.2/1133 gewürdigt und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Saale-Holzland-Kreises, des Saale-Orla-Kreises und der kreisfreien Stadt Jena hat zum Stichtag 01.01.2022 auf Grundlage der Kaufpreissammlung flächendeckend Bodenrichtwerte ermittelt und veröffentlicht.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebietes (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Im Geoportal Thüringen (www.geoportal-th.de) sind die Bodenrichtwerte kreisweise oder thüringenweit im Shape-Format erhältlich. In eigene Geoinformationssysteme können die Daten auch als Web Map Service (WMS) bzw. als Web Feature Service (WFS) integriert werden. Der Freistaat Thüringen gestattet die kostenfreie kommerzielle und nichtkommerzielle Weiterverwendung der Bodenrichtwerte.

Mit dem „Bodenrichtwertinformationssystem Thüringen (BORIS-TH)“ werden die Bodenrichtwerte unter www.bodenrichtwerte-th.de im Internet kostenfrei zur Verfügung gestellt. Jedermann kann von den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten.

Anschrift:
Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Saale-Holzland-Kreises, des Saale-Orla-Kreises und der kreisfreien Stadt Jena

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Pößneck
Rosa-Luxemburg-Straße 7
07381 Pößneck

Gemeinde Milda

Gemeinde Milda
Bahnhofstr. 23, 07768 Kahla, Tel. 036424/59131
Mail: hauptamt@vg-suedliches-saaletal.de

Stellenausschreibung

Erzieher (m/w/d)

Die Gemeinde Milda besetzt im Kindergarten „Kneippzwerge“ ab **01.07.2022** eine Stelle als Erzieher (m/w/d).

Wir suchen einen staatlich anerkannten Erzieher (m/w/d) mit
- Begeisterung und Kreativität für unser Konzept **„Kneippkindergarten“**
- einem hohen Maß an Engagement und Einsatzbereitschaft,
- Befähigung zur strukturierten Arbeitsweise und Organisationstalent,
- Teamfähigkeit und Flexibilität

Wir bieten:
- Entlohnung nach dem Tarifvertrag TVöD-V,
- Einstellung nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz,
- Vielfältige Weiterbildungsmöglichkeiten

Die Bewerbungsunterlagen sind bis zum **13.05.2022** an die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, Bahnhofstr. 23 in 07768 Kahla zu richten.

Milda, 25.02.2022
gez. Weiler
Bürgermeister

Gemeinde Zöllnitz

Gemeinde Zöllnitz
Bahnhofstr. 23, 07768 Kahla, Tel. 036424/59131
Mail: hauptamt@vg-suedliches-saaletal.de

Stellenausschreibung

Die **Gemeinde Zöllnitz** stellt ab **01.05.2022** einen Erzieher (m/w/d) für den Kindergarten „Zöllnitzer Spatzen“ ein.

Wir suchen einen **staatlich anerkannten Erzieher (m/w/d)**
- mit Begeisterung und Kreativität für unsere Konzepte,
- mit Liebe zur Natur und guten musikalischen Fähigkeiten
- mit einem hohen Maß an Engagement und Einsatzbereitschaft,
- mit Befähigung zur strukturierten Arbeitsweise und Organisationstalent,
- Teamfähigkeit und Flexibilität

Wir bieten:
- Beschäftigung gemäß Tarifvertrag TVöD-V,
- Einstellung nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz,
- Vielfältige Weiterbildungsmöglichkeiten

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis zum 31.03.2022 an die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“,** Bahnhofstr. 23 in 07768 Kahla.

Zöllnitz, 27.01.2022
gez. Helmke
Bürgermeisterin

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Eichenberg

Jagdgenossenschaft Dienstädt

EINLADUNG

Am Freitag, den 22. April 2022 im Saal Dienstädt um 19:00 Uhr laden wir zur **Jahreshauptversammlung für das Jagdjahr 2021/2022** ein.

Tagesordnung:
1. Begrüßung und Feststellung ordnungsgemäßer Ladung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstandes 2021/2022
4. Kassenbericht 2021/2022
5. Bericht der Revisionskommission
6. Beschlüsse über Auszahlung des Reinertrages pro Hektar jagdbarer Fläche für das Jagdjahr 2021/2022
7. Entlastung des Jagdvorstandes
8. Haushaltsplan und Beschluss
9. Bericht der Jagdpächter
10. Änderung des laufenden Jagdpachtvertrages
11. Anfragen der Jagdgenossen
12. Schlusswort
13. Gemütliches Zusammensein

Koch
Jagdvorsteher

Gemeinde Freienorla

Nachruf

Gemeinde Freienorla | Freiwillige Feuerwehr Freienorla | Feuerwehrverein Freienorla e.V.

Wir trauern um unseren Kameraden

Oberlöschmeister Günter Bock

Er diente 63 Jahre aktiv und vorbildlich in unserer Feuerwehr.

Seine Treue und außergewöhnlichen Leistungen bleiben unvergessen.

Als Gründungsmitglied des Feuerwehrvereins hatte er maßgeblichen Anteil am Erfolg des Vereinslebens und vieler kultureller Veranstaltungen in der Gemeinde.

Der Gemeinderat Die Kameraden Die Mitglieder

Gemeinde Hummelshain

„Tante Irma Museum“ Hummelshain - Saisonbeginn

Der Museumsclub hat auch für dieses Jahr wieder viele schöne Events für große und kleine Besucherinnen und Besucher vorbereitet.

Am **3. April 2022 um 15 Uhr** eröffnet das Tante Irma Museum (TIM) die Sommersaison mit einer Vernissage zur **Sonderausstellung „Geflochtenes von früher“**. Von April bis Ende Mai werden alte Korbwaren gezeigt, die im Haushalt, in der Landwirtschaft, in der Bäckerei oder auch im Krieg verwendet wurden. Die umfangreiche Ausstellung wird kuratiert vom Korbmacher Michael Dumke (Hummelshain). Die Exponate stammen aus dem Bestand des Museums, aus privaten Schenkungen und Leihgaben sowie und aus dem Korbmachermuseum Tannroda, dem Depot der Leuchtenburg und dem Heimatmuseum Neuengönna. Wenn Sie etwas beisteuern möchten - herzlich gern!
Ab April bis Ende September kann das TIM jeden Sonntag von 14-16 Uhr besucht werden. Für angemeldete Gruppen öffnet das Museum rund um das Jahr zu individuell vereinbarten Zeiten: interaktiv – kinderfreundlich – barrierefrei. Im Gebäude sind drei Treppenlifte installiert, auch dank der Firma Schuster Treppenlifte aus Kahla!
Und wie immer im Tante Irma Museum: Groß und Klein dürfen alles nicht nur anschauen, sondern auch anfassen und ausprobieren - vom kleinsten und leichtesten Reisebügeleisen bis hin zum … schauen, staunen und probieren Sie selbst!

Das Tante Irma Museum lädt alle ganz herzlich ein!

Drei Treppenlifte bringen Sie in jede Abteilung des Museums - dank Fördermitteln von LEADER, LOTTO, TES und Sparkasse Jena-Saale-Holzland.

Groß und Klein dürfen hier (fast) alles anfassen, an- und ausprobieren!

Öffnungszeiten:
April-September, Sonntag 14-16 Uhr.
Gruppen sind auf Anmeldung auch zu anderen Zeiten willkommen.

Eintritt frei!

Der gemeinnützige Verein bittet um Spenden zur Führung des Museums. Unkostenbeitrag bei Vorträgen: 3,- €

Impressum:

Museumsclub Tante Irma Museum
Kahlaer Str. 21, 07768 Hummelshain
info@tim-hummelshain.de
Tel.: 0152-56879301
Konto: Sparkasse Jena-Saale-Holzland, Filiale Kahla

Das Residenzdorf Hummelshain lädt ein!

Tante Irma Museum

2022

INTERAKTIV
BARRIEREFREI
KINDERFREUNDLICH

Events 2022

03.04., 15:00 – Geflochtenes von früher.
Vernissage & Eröffnung der Sonderausstellung schöner Korbwaren. Kurator: Michael Dumke, Hummelshain; bis 06.06.

22.05., 15:00 – Safran macht den Kuchen gel.
In unserer Serie "Alte Gewerke" demonstriert Bäckermeister Norbert Höfer (Neustadt/Orla) die Kunst des Backens anhand alter Geräte und neuer Erkenntnisse. Unkostenbeitrag: 3,- €

12.06., 15:00 – Alte Märchen, junge Leute.
Eröffnung der Sonderausstellung zu Märchen und Märchenbüchern. Im Juni und Juli laden wir Klein und Groß zu Märchenstunden ein (s. Webseite!). Kurator: Dr. Rainer Berthelmann, Hummelshain; bis 31.07.

10.07., 15:00 – Thüringens Märchen.
Der Schriftsteller Rainer Hohberg (Hummelshain) stellt sein neuestes Buch "Märchen aus Thüringen" vor. Unkostenbeitrag: 3,- €

07.08., 15:00 – Gemaltes aus der Region.
Vernissage & Eröffnung der Sonderausstellung mit Porträts thüringischer Kirchen von Eckard Weder (Kahla) und Aquarellen von Ralf Endres (Hummelshain). Kurator: Ralf Endres; bis 25.09.

11.09., 11:00-16:00 – 50. Fest des Waldes und der Jagd in Hummelshain.
Das Museum ist geöffnet und präsentiert "Handwerk in Aktion".
Um 13:00 und 14:00 Uhr führt die AG Thüringer Barock (Zeutsch) lustige Theaterszenen auf.

25.09., 14:00-16:00 – Spiel & Spaß.
Fröhlicher Saisonabschluss im TIM. Interaktive Angebote für Kinder und für jung gebliebene Erwachsene anlässlich des Weltkindertags.

04.12., 14:00-18:00 – Weihnachtsmarkt.
Unterhaltung, Leckeres und Hübsches für den Gabentisch, weihnachtliche Musik und vieles andere im Hof des Alten Guts.

Aktuelles finden Sie auf unserer Webseite www.tim-hummelshain.de.
Schauen Sie sich auch unser Video an: https://t1p.de/gfdq.

Der Flyer liegt zur Mitnahme in der VG Südliches Saaletal aus.

Gemeinde Seitenroda

Frühlingszauber auf der Leuchtenburg

Vom 19. März bis 8. Mai 2022 gibt sich die Leuchtenburg farbenfroh im Blumenkleid| Unter dem Motto „Fantasia“ erwarten die Gäste fantasievolle Arrangements

Pünktlich zum Frühlingsbeginn startet die **Leuchtenburg** in Thüringen mit dem **„Leuchtenburger Frühlingszauber“ vom 19. März bis zum 8. Mai 2022 besonders farbenfroh und blumig in die Saison.** Burggärtnerin Kerstin Fischer gibt der Leuchtenburg gemeinsam mit den Burgmeistern ein Blumenkleid und verwandelt die mittelalterliche Burganlage auf 10.000 Quadratmetern in eine atemberaubende Frühlingslandschaft. Überall gibt es Blüten, bunte Überraschungen und Inszenierungen zu sehen. Im kleinsten Winkel sprießen farbenfrohe Frühlingsblüher, überall lockt frisches Grün. Zur Begrüßung vor der Burg, im Innenhof bis in die Ausstellungsräume der Porzellanwelten hinein erwacht die hoch über den Saaletal gelegene Burg aus dem ruhigen Winterschlaf. Tulpen, Narzissen, Hornveilchen, Primeln, Schneeglöckchen und Stiefmütterchen - alles was bunt ist, ist zur Blumenschau geladen.

Zauberhafte Inszenierungen á la Fantasia
In diesem Jahr steht der Frühlingszauber unter dem Motto „Fantasia“ und wartet mit besonders überraschenden Attraktionen auf die Gäste. Ein überdimensionales, bepflanztes Herz lockt Verliebte zum Fotokuss, ein riesiger Wasserspeier lässt Kannen regnen und die Burgziegen sind in einen Urwald umgezogen. Direkt vor dem „Steg der Wünsche“ auf dem Scherben Glück bringen, stimmt eine Kannen-Oster-Insel auf die bevorstehenden Feiertage ein.

Unsere Burggärtnerin in ihrem Element
Burggärtnerin Kerstin Fischer legt bei ihrer Arbeit besonderen Wert auf Nachhaltigkeit. Sie arbeitet vor allem mit Naturmaterialien und alten Stücken: Unikate vergangener Jahrhunderte - echte Museumsstücke - werden zum Blühen gebracht. Aber auch aus Porzellan zaubert sie Überraschendes: Tassen, Saucieren und Porzellanscherben werden in die künstlerisch-florale Gestaltung integriert. Weidenruten, Birkenrinde, Schneckenhäuser - kurzum, alles was die Natur hervorbringt - verwandelt die Gärtnerin aus Leidenschaft zu einem blühenden Gesamtkunstwerk.

Der „Leuchtenburger Frühlingszauber“ ist vom 19. März bis zum 8. Mai 2022 (Muttertag) täglich zu besichtigen (im März 10-17 und im April 9-18 Uhr)

Während dieser Zeit sind folgende Sonderaktionen geplant:

2./3. April 2022	**Tag des Thüringer Porzellans**
15. - 18. April 2022	**Ostern auf der Leuchtenburg**
24. April 2022	**Cos in the Castle - Fototreffen der Cosplayer und Anime**

Weitere Informationen: **www.leuchtenburg.de**

Stadt Orlamünde

Der SV Orlamünde informiert

Doppelsieg im Doppelheimspieltag der Darter

Am 12.02.2022 fand das erste Heimspiel der Saalewölfe statt. In der heimischen Spielstätte konnten dieses Mal gleich 2 Gastteams begrüßt werden, da beide Teams des SVO in Ihren Ligen ran mussten.
Für die 1. Mannschaft waren die Sportfreunde vom Stadtilmer Dart Club und für die 2. Mannschaft die Darter aus dem Dartkeller Erlbach vor Ort. 14 Uhr starteten die Ligaspiele. Für die „Erste“ hieß es: weiße Weste bewahren.

Das Team um Kapitän Klaus-Martin Stöcker und Manuel Hagemann sind die Hinrunde mit 5 Siegen aus 5 Spielen auf dem besten Wege, die Liga zu dominieren und den Meistertitel nach Orlamünde zu holen. Im 6. Spiel sollte natürlich auch wieder ein Sieg her. Die Partie gestaltete sich spannender als das Hinspiel in Stadtilm. Bis zur letzten Einzelrunde, war noch alles drin. Mit den letzten Siegen in den Spielen konnte die Chance auf den Aufstieg weiter gewahrt werden. Mit 12:8 Sets (42:36 Legs) konnte der nächste Sieg und die nächsten wichtigen 2 Punkte eingefahren werden.
Zeitgleich wurde es auch bei der „Zweiten“ spannend. Das Hinspiel konnte in Erlbach noch mit 13:7 gewonnen werden und auch die 2. Garde unsere Saalewölfe möchte sich in der Übergangsliga Süd bestmöglich platzieren, um nächstes Jahr in der ersten vollen Saison durch zu starten. Im Gegensatz zur „Ersten“ schafften sie es aber schon eher, das Spiel zu entscheiden. Wie das Hinspiel endete auch das Rückspiel mit 13:7 Sets (40:34 Legs).

Nächster Doppelsieg der Darter

Am 05.03.22 haben unsere Saalewölfe einen weiteren Spieltag in der Mitteldeutschen Steeldartliga bestritten. Die 1. Mannschaft hatte zu Hause die Sportfreunde vom Darts Paradies Jena II zu Gast. Das aktuelle Tabellenschlusslicht, wollte uns daran hindern, den 6. Sieg im 6. Spiel einzusacken. Natürlich wollten wir das verhindern und am Ende stand dann auch der verdiente Sieg in den Büchern. Während des gesamten Spiels kam wenig Zweifel auf, dass die Partie zu unserem Gunsten aus gehen wird. Am Ende stand ein 16:4 in Sets im Spielbericht.
Die 2. Mannschaft der Saalewölfe musste zum Rückspiel nach Plauen fahren. In der Hinrunde wurde das Aufeinandertreffen noch knapp mit 9:11 verloren. Dies wollten unsere Pfeilewerfer natürlich nicht auf sich sitzen lassen. Das Spiel war auch ein richtig Spannendes. Beide Doppelspielrunden und die ersten 2 Einzelrunden waren ein ständiges Hin und Her (6:6 Sets). In der 3. Einzelrunde konnten unsere Jungs dann das eine Set mehr holen und retteten diesen Vorsprung über die letzte Runde. Am Ende stand ein 11:9 Erfolg zu buche. Extrem stolz und voller Freude kehrte unsere „Zweiten“ mit den 2 Punkten im Gepäck nach Hause.

Vorstand geht in Planung für das Vereinsfest:

Der Vorstand hat die Planung zum Vereinsfest im Spätsommer wieder aufgenommen. Das geplante Fest in 2020 musste Pandemie-bedingt aufgeschoben werden. Die Feierlichkeit soll am 03.09.2022 auf dem Sportplatz stattfinden. Über die weitere Entwicklung und endgültigen Informationen halten wir euch natürlich auf dem Laufenden.

Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-Lutherisches Pfarramt Orlamünde

Zweite Märzhälfte bis April und Ostern 2022

GOTTESDIENSTE in der St.-Marien-Kirche

Sonntag,	**20. März**
10 Uhr	Gottesdienst mit Pfarrer Dr. Wolfgang Freund
Sonntag,	**27. März**
10 Uhr	Gottesdienst
Sonntag,	**3. April**
10 Uhr	Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl
Sonntag	**10. April - Palmsonntag**
10 Uhr	Gottesdienst
Karfreitag	**15. April**
10 Uhr	Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl
Sonntag,	**17. April - Osterfest**
05:30	**Osternachts-Gottesdienst**
Sonntag	**24. April**
10 Uhr	Gottesdienst

Karfreitag, 15. April: Liturgischer Kreuzweg von der Kirche in Seitenroda bis hinauf auf die Leuchtenburg mit verschiedenen Stationen. Start gegen 11 Uhr bis gegen 11:30 Uhr; zeitversetzt je nach Gelegenheit. Ende 12:30 Uhr.

Gottesdienst in Eichenberg, Karfreitag, 15. April zur sogenannten Todesstunde um 15 Uhr mit Abendmahl.

Sie sind eingeladen. Kommen Sie. Füllen Sie Ihren „spirituellen Akku“ auf. Tragen Sie Sorge für den geistlichen Faktor Ihrer Resilienz. Gemeinsam beten, singen, hören stärkt. Zumindest besteht die Chance dafür. Man kann das üben. Lassen Sie uns miteinander Ostern feiern, wenn es so weit ist.

Bei Fragen und Anliegen und für die Seelsorge:
Pfarrerin Dr. Annegret Freund, Mobil: 0178-6711136,
E-Mail: annegret.freund@ekmd.de

Im Internet finden Sie die Kirchlichen Nachrichten für den Pfarrbereich Orlamünde unter www.ekmd.de Registerkarte Veranstaltungen.

Wissenswertes

Staatliche Regelschule „J. W. Heimbürge“

Liebe Grundschüler der 4. Klassen,
sehr geehrte Eltern!

Leider können wir aufgrund der pandemischen Lage derzeit keinen „Tag der offenen Tür“ anbieten. Dennoch ist es uns ein Anliegen, Sie und Ihre Kinder bei der wichtigen Frage „Wie weiter nach der Grundschule?“ zu unterstützen. Für Sie haben wir alles Wissenswerte für den Übergang in die 5. Klasse zusammengetragen, um Ihnen die Entscheidung bei der Wahl der weiterführenden Schule zu erleichtern. Mit Videos, Bildern und informativen Texten erhalten Sie einen kleinen Einblick in unseren Schulalltag.

Des Weiteren sind wichtige Informationen zur Schulanmeldung und Möglichkeiten einer Videosprechstunde mit Lehrerinnen und Lehrern auf der neuen Plattform zu finden. Die digitale Pinnwand wird in den kommenden Wochen immer wieder erweitert, sodass es stetig etwas Neues zu entdecken gibt.

Den passenden Link bzw. QR-Code finden Sie nachfolgend:

padlet.com/HeimbuergeschuleKahla/start
Besuchen Sie uns online und lernen Sie uns neu kennen!

Unter der Telefonnummer 036424/22400 sind wir täglich von 07:00 - 13:00 Uhr zu erreichen. Scheuen Sie sich nicht, uns bei wichtigen Fragen telefonisch zu kontaktieren.

Es grüßt Sie herzlichst
Ihre Schulleitung - Sabine Herold
Ihr stellv. Schulleiter - Tim Könitzer

Erster Frühschwimmerkurs des KSB in den Winterferien durchgeführt

Erstmalig fand in der Winterferienwoche vom 14.-18. Februar ein Frühschwimmerkurs des Kreissportbundes (KSB) im Hallenbad Eisenberg statt. Unterstützt wurde der KSB dabei in gewohnter Manier von der Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) Ortsgruppe Kahla e.V. unter Leitung von Jane Gladysch und Sophia Schneider mit ihren Helferinnen Alyssa und Lotte. Insgesamt elf Mädchen und Jungen aus dem Saale-Holzland-Kreis im Alter von 5 bis 10 Jahren konnten für den Schwimmkurs gewonnen werden. Das Interesse und die Nachfrage waren aber deutlich höher. Gut gelaunt und voller Vorfreude auf die gemeinsamen Wasserzeiten und mit dem großen Ziel, das Seepferdchen zu erlangen, waren Motivationen für die Schwimmanfänger. Der Schwimmkurs startete und endete täglich mit einem gemeinsamen Schlachtruf. Nach der obligatorischen Erwärmung wurden die Kleinen schrittweise und dabei spielerisch auf die anstehenden Schwimmaufgaben vorbereitet.
Zu Beginn verschafften sich die Schwimmtrainerinnen einen Überblick zur bereits vorhandenen Schwimmfähigkeit aller Teilnehmenden und stellten bei Bedarf verschiedene Schwimmhilfen zur Verfügung.
Bereits am ersten Tag trauten sich alle ins tiefe Wasser und zeigten schnell individuelle Fortschritte.

Auch an Sprüngen vom Startblock und Tieftauchen sorgte bei den meisten für Begeisterung. Schon ab dem zweiten Tag konnte bei den ersten Kindern der Schwimmgurt weggelassen und erste Schwimmprüfungen abgelegt werden. Einige schwammen die geforderten 25 Meter auf Anhieb, andere übten unermüdlich weiter, bis sie die geforderte Strecke oder das Tieftauchen in das schulterhohe Wasser geschafft hatten.
In den Schwimmpausen legte das Team der DLRG den Fokus auf die Vermittlung der Baderegeln. Die Frühschwimmer verinnerlichten diese schnell und konnten sie bei spontaner Abfrage sicher wiedergeben.
Highlight der Schwimmkurswoche bildeten die Sprung- und Unterwasserbilder der Kinder. Hier trauten sich sogar die Jüngsten auf Anhieb ins tiefe Becken zu springen und es entstanden die tollsten Aufnahmen.
Am Abschlusstag lauschte die Gruppe aufmerksam den abschließenden Worten der Schwimmlehrerinnen und hofften gespannt darauf, das Seepferdchenabzeichen geschafft zu haben. Acht Kinder haben dieses große Ziel erreicht, drei weitere Kinder machten über die Woche enorme Fortschritte und konnten das Froschabzeichen, eine Vorstufe des Seepferdchens, entgegennehmen. Eine rundum gelungene Woche endete mit der würdevollen Übergabe der Abzeichen. Sowohl die Schwimmlehrerinnen als auch die Mitarbeitenden des KSB zeigten sich von den persönlichen Leistungen und Fortschritten der Schwimmanfänger beeindruckt. Alle können sehr stolz auf sich sein.
Der KSB dankt an dieser Stelle der Bäder- und Beteiligungsverwaltung (BBV) und der Stadt Eisenberg, welche die Umsetzung des Frühschwimmkurses kurzfristig doch noch möglich machten. Auch künftig werden die Kooperationspartner bei der Schwimmausbildung weiter eng zusammenarbeiten und weitere Schwimmlernkurse für Kinder und Jugendliche anbieten.
Die vier Schwimmferienwochen des KSB im Sommer allerdings bereits ausgebucht. Dies spiegelt das große Interesse am Angebot einerseits als auch den enormen Bedarf am Schwimmenlernen und Festigen des Gelernten andererseits wider, wofür in den vergangenen zwei Jahren für Schulen und Familien die Möglichkeiten fehlten.

Text/Fotos: KSB

DLRG Ortsgruppe Kahla

DLRG / NIVEA Kindergartentag - wir suchen Dich als Unterstützung

Kahla. Wir wollen in diesem Jahr unsere DLRG/NIVEA Kindergartentage endlich wieder durchführen. Dafür suchen wir Untersützung!

Zur Vorbereitung und Durchführung in den Kindergärten suchen wir noch Helfer:innen.
Zeige den Kids mit uns die Gefahren am und im Wasser!
Damit wir so viele Kitas wie möglich besuchen und die Tätigkeit auf viele Schultern verteilen können, suchen wir DICH :)

Was genau tun wir beim DLRG/NIVEA Kindergartentag?
Nobbi, unsere vergessliche Robbe besucht dabei Kitas und lernt mit den Kindern vor Ort die Bade- und Sonnenregeln kennen.
Die Kinder können sich mit dem Erlernten viel sicherer im und am Wasser bewegen.
Das Programm ist abwechslungsreich, wir Tanzen, Singen und Spielen ganze 2 Stunden lang mit den Kindern.

Wer ist Ansprechpartnerin in der OG Kahla?
Unsere Teamerinnen Jane Gladysch, Yvonne Weiland und Christin Frauendorf besprechen rechtzeitig vorher den Ablauf und beantworten gern alle Fragen rund um den DLRG/NIVEA Kindergartentag. Wir werden am 27.03.2022 von 9:15 bis 11:45 Uhr im Freibad Kahla einmal das komplette Programm durchführen und besprechen.

Wie groß sind Zeitaufwand und Einsatzdauer?
* jeweils 4 Stunden pro Einsatz
* einmalig ca. 2,5 Stunden zur Vorbereitung am 27.03.2022
* individuelle Absprachen zu verschiedenen Terminen
* Einsätze in den Monaten April, Mai, Juni 2022
* jeweils vormittags bis 12 Uhr

Wo sind unsere Einsatzorte?
Verschiedene Kindergärten in und um Jena und dem Saale Holzland Kreis. Die An- und Abreise zu den Kindergärten kann entweder selbständig erfolgen oder auch zusammen mit den Teamern.

Welche Kompetenzen werden benötigt?
Die Freude im Umgang mit Kindern im Vorschulalter ist die Kernkompetenz, die wir für unser Projekt brauchen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?
Ehrenamtliche, die das 14. Lebensjahr schon vollendet haben, müssen ein Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis vorlegen (Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis wird von der OG bescheinigt).

Was bieten wir?
* Leuchtende Kinderaugen, nicht nur zu Weihnachten
* Familiäre Atmosphäre im Verein
* Fahrtkostenerstattung
* Ausbildungen zum Thema NIVEA/DLRG - Kindergartentag als Teamer, sowie Ausbildungen zum Schwimmen und Rettungsschwimmen. Darüber hinaus noch weitere Ausbildungen zu den Themen Tauchen, Boot, Strömungsretter, Erste Hilfe, Management im Verein.

* Ausbildungen werden vom Verein finanziell unterstützt.
* Wasserzeiten im Freibad Kahla und Hofwiesenbaf Gera zum Schwimmen

Bei Interesse, melde Dich bei Christin Frauendorf
per E-Mail (christin.frauendorf@kahla.dlrg.de)
oder telefonisch (015168403093) zurück.

DLRG/NIVEA Kindergartenteamerinnen puzzlen und besprechen die Baderegeln in der Kita Kurz & Klein in Jena, Foto: DLRG Kahla

Christin, Frauendorf
Technische Leiterin

Neustädter Mal- und Zeichenzirkel e.V.

… Lust zum Malen und Zeichnen … ? Und willst noch was dazu lernen?

… wenn ja, dann bist Du bei uns genau richtig! Du lernst bei uns die Grundkenntnisse in der Malerei und Grafik. Angefangen über den Bleistift und Stahlfeder oder Rohrfeder bis zur Kaltnadelradierung, Öllasurmalerei, Glasdruck (Monotypie) und alle anderen so interessanten Techniken. Bei warmen Wetter malen wir in der Landschaft und im Winter drucken wir oder beschäftigen uns mit der Porträt- und Aktmalerei. Wir vermitteln die Grundkenntnisse der Bildgestaltung, Farbenlehre und alles was man sonst so noch für das Malen eines guten Bildes braucht. Wir haben einen guten Bestand an Fachbücher und Fachzeitschriften. Wir betreuen zur Zeit 8 vereinseigene Dauerausstellungen in verschiedenen öffentlichen Einrichtungen des Saale-Orla-Kreises. Und wir bringen jedes Jahr einen neuen großen Bildkalender heraus.
Die ersten zwei Monate sind beitragsfrei. Der Jahresbeitrag beträgt 60€ im Jahr.

Und wer sind wir?

Der Neustädter Mal- und Zeichenzirkel e.V.
in …
Lichtenau bei Neustadt, zum kalten Tal 5,
direkt neben dem AWO-Kinderheim.
Wir treffen uns jeden Mittwoch von 15 - 19 Uhr.
Kontakt: zeichenzirkel-neustadt@webde

Sei einfach neugierig und schau mal vorbei …
Bis dann …

Dieter Beck
Vereinsvorsitzender

Sozialer Dienst für Hörgeschädigte in Thüringen

Seit 16 Jahren wird die kostenlose und unabhängige Beratung in Jena angeboten. Wir informieren und beraten Betroffene und deren Angehörige zu allen Fragen die im Zusammenhang mit einer Hörminderung stehen, informieren zur Hörgeräte- und Cochlear-Implantat-Versorgung sowie Tinnitus. Wir unterstützen Sie bei Fragen zur beruflichen Rehabilitation und Beantragung eines Schwerbehindertenausweises.

Die zertifizierte Beratungsstelle des DSB - Deutscher Schwerhörigenbund Ortsverein Weimar e. V. bietet mit Ihrem mobilen „Sozialen Dienst für hörgeschädigte Menschen in Thüringen“ am Montag, den 14.03.2022 eine kostenlose und unabhängige Beratung für Menschen mit Hörproblemen in der Zeit von 11:00 Uhr - 13:00 Uhr im AWO - Zentrum - Lobeda, Kastanienstraße 11, 07747Jena, in den Räumen der IKOS an.
Wir bitten um Voranmeldung, vielen Dank!

Die DSB-Beratungsstelle ist schriftlich, telefonisch, per Fax und E-Mail erreichbar unter:
Sozialen Dienst für hörgeschädigte Menschen in Thüringen
c/o Deutscher Schwerhörigenbund Ortsverein Weimar e. V.
Bonhoefferstr. 24b
99427 Weimar

Telefon:	0 36 43 / 42 21 55
Montag/Freitag:	10:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch:	10:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Fax:	0 36 43 / 42 21 57
E-Mail:	sozialerdienst@ov-weimar.de
Internet:	www.ov-weimar.de

Beratungsgespräch 2022, Haus des Miteinander Hörens Weimar, DSB OV Weimar e. V.

Der Förderverein „Mahn- und Gedenkstätte Walpersberg e.V.“ mit Sitz in Kahla informiert

Vorab weisen wir darauf hin, dass alle unsere Artikel urheberrechtlich geschützt sind und eine Nutzung - auch auszugsweise oder im veränderten Wortlaut - rechtliche Schritte nach sich zieht. Voraussetzung für eine Nutzung/Veröffentlichung/Verwendung in jeglicher Form durch Dritte ist eine schriftliche Genehmigung des Vereins.

Deutsche Reichsbahn - auf den Schienen zur „REIMAHG“, Teil 2

Mit dem immer intensiveren Ausbau der „REIMAHG“, stiegen auch die Materiallieferungen aller Art, darunter Baustoffe, Barackenbausätze für die Lager, Maschinen für Bau und Produktion sowie Bauteile für die Flugzeugproduktion.
Die Rolle der Reichsbahn und die der Anschlussbahnhöfe für die „REIMAHG“ erlangten eine hohe Prioritätsstufe. Großteile, wie Rümpfe der Me 262 kamen bereits ab November 1944 aus dem in Österreich gelegenen St. Georgen, dort angeliefert vom Untertageobjekt B8 „Bergkristall“, ein Außenkommando des KZ`s Mauthausen.

Materiallieferung von B8 Bergkristall nach Kahla

Der Ausbau der Gleisanlagen zur und an der „REIMAHG“ lief auf Hochtouren, die großen Mengen angelieferten Materials an den Bahnhöfen mussten notgedrungen zwischengelagert werden. Zwar dringend erwartet, kamen sie deshalb meist erst mit Verzögerungen auf den einzelnen Baustellen an.
Zu den bestehenden Problemen fand am 1. Juni 1944 auf dem Bahnhof Orlamünde eine wichtige Besprechung statt. Die Namen der zahlreichen Teilnehmer sind bekannt: Flemming, als Architekt der „REIMAHG“, Oberingenieur Bues von der Baufirma Quade und Vertretern der Zentralverwaltung für Sekundärbahnen mit Sitz in Berlin sowie der Reichsbahndirektion Erfurt. Sie hatten auf Grund der prekären Situation bereits einen Entwurf für den Ausbau der Schienenführung im Gepäck. Laut dieser Unterlagen sollte der Verschiebebahnhof bei Orlamünde schon im August fertiggestellt sein.
Die Reichsbahndirektion Erfurt arbeitete noch an der Realisierung eines weiteren Problems, die Überwindung der Steigung zum Werk, an der Südseite des Berges. Sowie die Eignung des Geländes für den weiteren Ausbau von Anschlüssen. Im Protokoll hierzu heißt es:

„*Die Anlage des oberen Bahnhofs*
macht besondere Schwierigkeiten.
Über die Anlage ist man sich noch nicht klar.“

Zur Sprache kamen auch die Anreisemöglichkeiten für die Arbeitskräfte. Angedacht war der Transport in Personenzügen bis zum Verschiebebahnhof in Orlamünde. Da die Problematik einer Überlastung des Schienennetzes wegen Materiallieferungen von täglich (!) 125 Zügen sich bereits deutlich abzeichnete.
Geplant war ebenfalls, eine zweigleisige Bahnverbindung, die in den Hauptstollen der „REIMAHG“ führen sollte. Zu diesem Vorhaben benötigte man feuerlose Lokomotiven. Für den Güterverkehr bis zum Walpersberg war der Einsatz von zwei schweren Lokomotiven, von jeweils 50-60 Tonnen, ausreichend.
Im Juni 1944 fanden in Osterwieck/Harz weitere Besprechungen mit Oberingenieur Bues und Mitarbeitern der Zentralverwaltung für Sekundärbahnen/Berlin statt.
Das ist in dem Sinn bemerkenswert, da die näherliegende Reichsbahndirektion ihren Sitz in Erfurt hatte. Im Verlauf der Besprechung fragte Bues ob die Zentralverwaltung bereit wäre, den Betrieb am Walpersberg zu übernehmen. „Eine Übernahmebereitschaft ist möglich, wenn das erforderliche Personal und Material verfügbar wäre“, lautete die Antwort.

Der Zentralverwaltung für Sekundärbahnen wurde bereits 1879 in Berlin durch Hermann Bachstein gegründet und hat in den nachfolgenden Jahren 60 Eisenbahnstrecken betrieben. 1923 übernahm die Thüringische Eisenbahn-AG (Theag) die in Thüringen liegenden Bahnstrecken. 1944 wurden Teile der Verwaltung von Berlin, nach Weimar und Osterwieck verlegt.
In weiteren Besprechungen mit der Centralverwaltung kam auch das Thema der Anforderung für Fachpersonal zur Rangierung, Gleisunterhaltung, Zugbegleitdienst und Güterabfertigung zur Sprache. Die Direktion der „REIMAHG“ drängte, bedingt durch die Wichtigkeit des Unternehmens, auf den Einsatz von Personal, das sich im Osteinsatz befand.
Im Juni genehmigte die Reichsbahn die geforderte Lieferung der Eisenbahnlokomotive 89 901 und 89 902 an die „REIMAHG“. Es handelte sich hier um dreiachsige Heißdampf-Tenderlokomotiven mit 19 Tonnen Achsdruck. Die normalspurigen Tenderlokomotiven LBE 101-102 waren Dampflokomotiven, die von der Lübeck-Büchener Eisenbahn (LBE) für den Rangierdienst von Henschel (Kassel) 1924 angeschafft wurden. Mit der Verstaatlichung der Gesellschaft 1938 wurden sie von der Deutschen Reichsbahn übernommen und erhielten die Betriebsnummern 89 901-902.

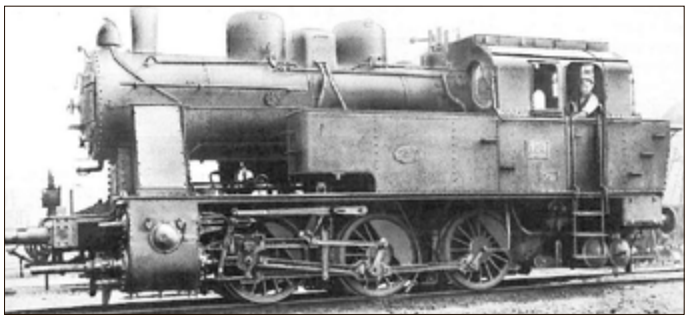

Die LBE 101 (später 89 901) von 1930

Für die zwei Lokomotiven war bei Grosseutersdorf ein Lokschuppen geplant, dessen Bau von der Zentralverwaltung konzipiert werden sollte.
Beide Lokomotiven gehörten mit einer Achslast von 19 t zu den schwersten ihrer Klasse in Deutschland. Die „REIMAHG“ sollte sie erst anmieten und später kaufen. Erst mit dem Ankauf wäre die Zentralverwaltung bereit die Betriebsführung zu übernehmen, ließ man die „REIMAHG“ wissen.
Am 17. August 1944 erhielt Bues ein weiteres Schreiben der Zentralverwaltung, mit dem Vermerk, dass das Reichsverkehrsministerium den Ankauf von zwei anderen Lokomotiven zugestimmt hat. Die Lokomotiven, um die es sich handelte, waren die PE 711 und 22, auch von Henschel gebaut, die 1936 und 1938 durch die Prignitzer Eisenbahnen in Betrieb genommen wurden. 1941 gelangten sie in den Bestand der Deutschen Reichsbahn und wurden hier unter der Bezeichnung 93 1611 und 93 1612 geführt.

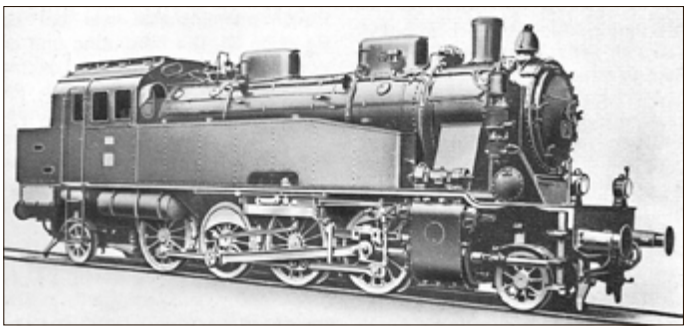

93 1611

Einige Tage später traf erneut ein Schreiben ein. In diesem lehnte das Reichsverkehrsministerium die Übergabe beider Lokomotiven an die „REIMAHG“ ab, hierzu verweis man auf die Notwendigkeit der Bereitstellung von Kontingentscheine durch das Reichsluftfahrtministerium. Diese Lokomotiven wurden von der Zentralverwaltung auch als geeignete Zuglokomotiven für die Buchenwaldbahn angesehen. Im Oktober 1944 trafen beide Lokomotiven in Weimar ein, um dann jedoch auf der Bahnstrecke Weimar–Buchenwald eingesetzt zu werden. Damit war ihre Verwendung für die „REIMAHG“ hinfällig.
Im Herbst 1944 erhielt die „REIMAHG“ ein weiteres Schreiben der Zentralverwaltung, mit dem Hinweis, dass sie die Aufnahme des Betriebs am Walpersberg nicht übernehmen würden. Als Grund gab man das Fehlen von Fachkräften an.
Daraufhin erfolgte ein weiteres Gespräch zwischen Bues und der Zentralverwaltung, im November 1944. Hierbei einigte man sich auf eine Übernahme des Betriebsdienste in Orlamünde/Grosseutersdorf, wofür man folgendes Personal benötigt (in zwei Schichten von jeweils 10 Stunden):
1 Betriebsleiter, 2 Disponenten für die Verladung, 4 Abfertigungsbeamten, 5 Lokomotivführer, 5 Heizer, 1 Nachheizer, 3 Lokomotivschlosser und 1 Bahnaufseher.
Von der „REIMAHG“ sollten folgende Arbeitskräfte gestellt werden: 7 Rangierer, 3 Hilfsarbeiter für die Werkstatt und 20-30 Rottenarbeiter.
Alle begonnenen Arbeiten fanden ein abruptes Ende im April 1945, als die US-Armee Thüringen befreite.

MELLINGER
OSTER- & FRÜHLINGS
BAUERNMARKT
45 THÜRINGER
DIREKTVERMARKTER
SONNTAG
27. MÄRZ 2022
Auf dem Gelände der
Agrargenossenschaft in Mellingen,
bei Weimar - Autobahn A4
Abfahrt Apolda
an der B87- Hainholzstraße
9 - 16 UHR
WIR FREUEN UNS AUF
IHREN BESUCH!
GEPRÜFTE QUALITÄT
AUS THÜRINGEN
Bauernmarkt

Ein Herz für die Ukraine!

In Kooperation der Stadt Kahla, der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ und den Vereinen rufen wir Sie zur gemeinsamen Spendenaktion auf.
Dringend benötigte Dinge sind:

- **Schlafsäcke**
- **Isomatten**
- **Zelte**
- **Hygieneartikel (Toilettenpapier, Windeln, Monatshygiene, Zahnpasta und -bürsten, Seife, Creme)**
- **Medikamente (Schmerz- und Fiebermittel)**
- **Erste-Hilfe-Kästen/Verbandszeug**
- **Babynahrung, Trockenmilch**
- **Essen in Dosen, Müsliriegel, Nahrungsergänzungsmittel, Instantkaffee und Tee, Dosenbrot und haltbares Brot**
- **Batterien (Größe AA und AAA) und Powerbanks**
- **Taschenlampen**

Am **18.03.2022** zwischen 15 und 18 Uhr und am **19.03.2022** zwischen 10 und 16 Uhr werden Spenden der Kahlaer Feuerwehr, Bahnhofstraße 27, Kahla entgegengenommen.
Für Fragen sind wir unter 036424/77141 erreichbar.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Silvia Voigt
Vorsitzende VG „Südliches Saaletal“

Jan Schönfeld
Bürgermeister Stadt Kahla

Vor Ort Hilfe für ukrainische Kriegsflüchtlinge in Kahla und Gemeinden

In Kooperation der Stadt Kahla, der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ und den Vereinen rufen wir Sie zur gemeinsamen Spendenaktion auf.
Dringend benötigte Dinge sind:

- **Wohnungen oder Zimmer**
- **Möbel, Küchenzellen aller Art**
- **Porzellan und Gläser**
- **Küchenutensilien**
- **Bettwäsche, Hand- und Geschirrtücher**
- **Kleidung; diese sollte tragbar, gereinigt und mit der Größenangabe sortiert sein**
- **Ebenso sind Lebensmittelgutscheine und Gutscheine für Hygieneartikel sehr willkommen, um den Frauen und Kunden einen „guten“ Start zu ermöglichen**

Für finanzielle Spenden ist ein Konto der Stadt Kahla unter dem Verwendungszweck: Hilfe für die Ukraine eingerichtet.

Konto: DE 29 1203 0000 0001 0105 45

Bei Fragen und logistischen Regelungen und Abgabe der Spende sind wir unter 036424/77141 sowie per Mail unter soziales@Kahla.de erreichbar.
Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Silvia Voigt
Vorsitzende VG „Südliches Saaletal“

Jan Schönfeld
Bürgermeister Stadt Kahla